

Drucksachen-Nr. XII/7

Bad Schwalbach, den 16.02.2026

Aktenzeichen:

Ersteller: Herr Rubel

Kreisorgane

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	15.06.2026		ja

Titel

**Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);
hier: Wahl der Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises für die Regionalversammlung
Südhessen**

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag entsendet als Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises in die Regionalversammlung für die Planungsregion Südhessen nachstehende 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter:

	Mitglied:	Stellvertreter:
1.)		
2.)		
3.)		
4.)		
5.)		

II: Sachverhalt:

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 des Hessisches Landesplanungsgesetz werden die Mitglieder der Regionalversammlung für die Planungsregion Südhessen von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretungskörperschaft gewählt werden kann; nicht wählbar sind Beschäftigte der Landesplanungsbehörden (Regierungspräsidien, Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum).

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat mind. 3. höchstens 5 Mitglieder sowie für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen (§ 15 Abs. 2 HLPG. - bei Landkreisen bis 200.000 Einwohnern: 3 - 5 Mitglieder). In der abgelaufenen Wahlzeit entsendete der Rheingau-Taunus-Kreis 5 Mitglieder.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus. Für das Wahlverfahren gilt § 55 HGO.

Verfahrensmöglichkeiten:

	Verhältniswahl	einheitlicher Wahlvorschlag
gemäß	§ 55 Abs. 1, 3 und 4 HGO	§ 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlagslisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss des Kreistags ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.
Sitzverteilung	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	kann frei vereinbart werden.
Regelung der Stellvertretung	Die Mitglieder können sich im Einzelfall durch die mitgewählten und in den Wahlvorschlagslisten unter der gleichen lfd. Nr. aufgeführten Stellvertreter vertreten lassen.	
Nachrücken von Ersatzbewerbern	in der gem. dem Wahlvorschlag / den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes noch wahlberechtigten Unterzeichner des betr. Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der frei gewordene Sitz unbesetzt.	

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:
Schreiben des RP Darmstadt vom 24.04.2026